



Gemeinde Mömlingen

**Änderung des Bebauungsplanes
„Kellersturtz“**

Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach

§ 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221) und

Der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 Bayerisches Radgesetz von 24.07.2023 (GVBl. S. 371).

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich ausschließlich auf das Grundstück mit der Fl. Nr. 4200/1 „Am Kellerstutz 1“

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO)

1. Dachgestaltung

1.1 Dachform und Dachneigung

Auf freistehenden Modulbauhäusern mit höchstens einer Wohneinheit und einer Geschossfläche von höchstens 80 m² sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 5° zulässig.

2. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kellersturtz“.

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen

Mömlingen, den ...

Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Mömlingen, den ...

Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Geschäftszeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mömlingen, den ...

Erster Bürgermeister